

Briefwahlvorstand Nr.: \_\_\_\_\_

Gemeinde(n): \_\_\_\_\_

Wahlkreis Nr.<sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_  
(Name oder Nummer)

**Anlage 27**  
**(zu § 70 Abs. 5 ThürLWO)**

Diese Wahl Niederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

## Wahl Niederschrift

### über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl bei der Wahl zum 3. Thüringer Landtag

#### 1. Wahlvorstand

Zu der Landtagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

1. \_\_\_\_\_ als Wahlvorsteher
2. \_\_\_\_\_ als stellv. Wahlvorsteher
3. \_\_\_\_\_ als Schriftführer
4. \_\_\_\_\_ als Beisitzer
5. \_\_\_\_\_ als Beisitzer
6. \_\_\_\_\_ als Beisitzer
7. \_\_\_\_\_ als Beisitzer
8. \_\_\_\_\_ als Beisitzer
9. \_\_\_\_\_ als Beisitzer
10. \_\_\_\_\_ als Beisitzer

(Familienname, Vorname)

An Stelle des(r) nicht erschienenen/ausgefallenen <sup>2)</sup> Mitglieds(er) des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher den/die folgenden anwesenden - herbeigerufenen - Wahlberechtigten zu(m) Mitglied(ern) des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_

(Familienname, Vorname, Uhrzeit)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_

(Familienname, Vorname, Aufgabe)

## 2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Verhandlung um \_\_\_\_\_ Uhr damit, dass er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben. Abdrucke des Thüringer Landeswahlgesetzes und der Thüringer Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen/versiegelt<sup>2)</sup>; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung<sup>2)</sup>.

2.3 Der Wahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom \_\_\_\_\_  
(zuständige Stelle)

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe übergeben worden sind und eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,

(Zahl)

übergeben worden ist<sup>2)</sup>.

und \_\_\_\_\_ Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine sowie \_\_\_\_\_ Nachtrag/Nachträge  
(Zahl) (Zahl)

zu diesem(n) Verzeichnis/Verzeichnissen übergeben worden ist/sind. Die darin aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe Nr. 2.6 der Wahl Niederschrift).<sup>2)</sup>

2.4 Hierauf öffnete ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab beide dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, wurde der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

2.5 Ein Beauftragter des/der \_\_\_\_\_  
überbrachte um \_\_\_\_\_ Uhr weitere \_\_\_\_\_ Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen  
(Zahl)  
Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren.

2.6 Es wurden - keine<sup>1)</sup> - insgesamt \_\_\_\_\_<sup>1)</sup> - Wahlbriefe beanstandet.  
(Zahl)

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen:

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat;

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt war;

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen war;

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthalten hat;

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat;

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war;

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

\_\_\_\_\_ **Zusammen:** \_\_\_\_\_ Wahlbriefe.  
(Zahl)

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert,  
mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,  
wieder verschlossen,  
fortlaufend nummeriert und  
der Wahl Niederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden \_\_\_\_\_ Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlass der  
(Zahl)  
Beschlussfassung der Wahlscheine, so wurde dieser der Wahl Niederschrift beigelegt.

### 3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Nachdem alle bis 18:00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Wahlumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne um \_\_\_\_\_ Uhr geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2 a) Sodann wurden die Wahlumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab \_\_\_\_\_ Wahlumschläge  
(Zahl)  
(= Wähler  : zugleich ).

b) Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab \_\_\_\_\_ Wahlscheine.  
(Zahl)

<sup>4)</sup> Die Zahl der Wahlumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.

<sup>4)</sup> Die Zahl der Wahlumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

---

---

---

---

---

---

---

---

3.3 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe  der Wahl Niederschrift.

3.4 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten;
- b) einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben wurden sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreis- oder nur die Landesstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben wurde;
- c) einen Stapel mit den leeren Wahlumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln;
- d) einen Stapel aus Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten;
- e) einen Stapel aus Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu d) und e) wurden von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die Besitzer, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel den Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Bewerber und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Landesstimmen).

3.4.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.

- 3.4.3.1 Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Landesstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Landesstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden war, sagt er an, dass die nicht abgegebene Landesstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu e) bei. Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Landesstimmen. Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als Zwischensumme II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Landesstimmen).
- 3.4.3.2 Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen und der ungültigen Wahlkreisstimmen wurden ebenfalls als Zwischensumme II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen).
- 3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:
- <sup>1)</sup> Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- <sup>1)</sup> Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.
- 3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Wahlkreisstimme oder nur die Landesstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.
- 3.4.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.
- 3.5 Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten:
- die Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme oder nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Bewerbern, denen die Wahlkreisstimme zugefallen war;
  - die Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren;
  - die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel;
  - die Wahlumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln
- je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.
- Die in d) bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beigelegt.
- 3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Briefwahl-ergebnis festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

#### 4. Wahlergebnis

Kennbuchstabe für die Zahlenangaben <sup>5)</sup>

(= Wähler insgesamt zugleich).

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen) <sup>6)</sup>

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Wahlkreisstimmen .....				
	Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)				
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
D5	5.				
D6	6.				
D7	7.				
D8	8.				
D9	9.				
D10	10.				
D11	11.				
D12	12.				
D13	13.				
D14	14.				
D15	15.				
D16	16.				
D17	17.				
D18	18.				
D19	19.				
D20	20.				
D21	21.				
D22	22.				
D23	23.				
D24	24.				
D25	25.				
D	Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Landesstimmen)<sup>7)</sup>

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Landesstimmen .....				
Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)					
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
F5	5.				
F6	6.				
F7	7.				
F8	8.				
F9	9.				
F10	10.				
F11	11.				
F12	12.				
F13	13.				
F14	14.				
F15	15.				
F16	16.				
F17	17.				
F18	18.				
F19	19.				
F20	20.				
F21	21.				
F22	22.				
F23	23.				
F24	24.				
F25	25.				
F	Gültige Landesstimmen insgesamt				

## 5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

---

---

---

---

---

---

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

---

---

---

---

5.2 Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

---

(Familienname, Vorname)

---

(Familienname, Vorname)

---

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung<sup>8)</sup> der Stimmen, weil:  
(Angabe der Gründe)

---

---

---

---

---

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für die Briefwahl wurde

- <sup>4)</sup> mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt  
 <sup>4)</sup> berichtigt <sup>9)</sup>

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung <sup>10)</sup> übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch  
(Angabe der Übermittlung)

durch \_\_\_\_\_ <sup>2)</sup>  
an \_\_\_\_\_ übermittelt.

5.4 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

\_\_\_\_\_ , den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

Der Wahlvorsteher	Die übrigen Beisitzer
_____	1. _____
Der Stellvertreter	2. _____
_____	3. _____
Der Schriftführer	4. _____
_____	5. _____
	6. _____
	7. _____

5.7 Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

\_\_\_\_\_  
(Familienname, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Familienname, Vorname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil  
(Angabe der Gründe)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind;
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden war;
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln;
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen;
- e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Dem Beauftragten des/der \_\_\_\_\_ wurden am \_\_\_\_\_ (Datum) \_\_\_\_\_ (Uhrzeit) Uhr

übergeben:

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen;
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben;
- das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind; <sup>2)</sup>
- die Wahlurne - ggf. mit Schloss und Schlüssel - <sup>2)</sup> sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der \_\_\_\_\_ zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher \_\_\_\_\_

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am \_\_\_\_\_ (Datum)

\_\_\_\_\_ (Uhrzeit) Uhr auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Beauftragten)

**Achtung:** Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

1) Eintragen, ob der Briefwahlvorstand auf der Ebene des Wahlkreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist. - 2) Nichtzutreffendes streichen. - 3) Abschnitt 2.5 streichen, wenn keine weiteren Wahlbriefe zugeteilt wurden. - 4) Zutreffendes ankreuzen. - 5) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Teile des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind. - 6) Summe [C]+[D] muss mit [B] übereinstimmen. - 7) Summe [E]+[F] muss mit [B] übereinstimmen. - 8) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen. - 9) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren. - 10) Nach dem Muster der Anlage 24 zur Thüringer Landeswahlordnung.